

1. Entwurf
-siehe Zusatz!

Zl. L. A. II/1-2063/248-1959.

Wien, am 27. Okt. 1959

Betr.: Landtagsvorlage:

Gesetzentwurf, mit dem die
Gemeindebeamtendienstordnung
neuerlich abgeändert wird
(4. Novelle zur Gemeindebeamten-
dienstordnung).

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 28. OKT. 1959
Zl.: *PI* *Gem. ins. Verf. - R.*
in Komm. Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Die Bundesregierung hatte den Gesetzesbeschluß des Landtages von Niederösterreich vom 26. Juni 1958, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird (3. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung), wegen Verfassungswidrigkeit des Art. I Z. 55 gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 beeinsprucht.

Der Landtag hat sodann mit Beharrungsbeschluß vom 16. Oktober 1958 die genannte Novelle in Kraft gesetzt. Dieser Beharrungsbeschluß war insbesondere deswegen notwendig, weil es den Gemeinden durch das Inkrafttreten der Bestimmungen über die Anrechnung von Vordienstzeiten möglich gemacht werden mußte, jenen Gemeindebeamten, die nach dem 31. März 1952 in das öffentlich-rechtliche und somit nach den Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes pensionsversicherungsfreie Dienstverhältnis zur Gemeinde aufgenommen worden sind, rückwirkend die in einer Pflichtversicherung nach § 4 ASVG. verbrachten Dienstzeiten als Vordienstzeiten anzurechnen und bei dem bis zur Aufnahme als Gemeindebeamter zuständig gewesenen Pensionsversicherungsträger Überweisungsbeträge nach § 308 ASVG. geltend zu machen. Die Frist zur Geltendmachung dieser Überweisungsbeträge ist durch die 3. Novelle zum ASVG. auf den 31. Dezember 1958 erstreckt worden und konnte nicht angenommen werden, daß eine neuerliche Fristerstreckung erfolgen würde, was auch tatsächlich der Fall war.

Wie bereits anlässlich des Beharrungsbeschlusses angekündigt wurde, soll dem Einspruch der Bundesregierung durch eine neuerliche

Novellierung der Gemeindebeamtendienstordnung Rechnung getragen werden. Auch das in der Zwischenzeit ergangene Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Juni 1958, GZ. G 20/58, mit dem die Ruhensvorschriften des § 53 Abs.1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes - GÜG., BGBl.Nr.22/1947, für verfassungswidrig erklärt wurden, erfordert die Aufhebung der ähnlich lautenden Bestimmungen der §§ 54 b, 58 Abs.1 und 65 Abs.3 der Gemeindebeamtendienstordnung. Die Aufhebung dieser Bestimmungen hat mit der gleichen Wirksamkeit, mit der diese Bestimmungen hinsichtlich der Bundesbeamten durch das Verfassungsgerichtshoferkennntnis bzw. dessen Kundmachung im Bundesgesetzblatt außer Kraft getreten sind, auch für die Gemeindebeamten - also mit dem 1. September 1958 - zu erfolgen.

Gleichzeitig sollen einige Änderungen durchgeführt werden, die mangels gesetzlicher Ermächtigung nicht im Rahmen einer Wiederverlautbarung der Gemeindebeamtendienstordnung durchgeführt werden können.

Im einzelnen wird ausgeführt:

Zu Artikel I:

- Z.1: Durch diese Änderung wird die durch Z.2 ergänzte Gesetzesstelle in die entsprechende äußere Form gebracht.
- Z.2: Mit der Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis scheidet der bisher in der Pflichtversicherung (Vollversicherung nach § 4 ASVG.) versichert gewesene Vertragsbedienstete aus dieser aus. Um nun zu vermeiden, daß die neu aufgenommenen Gemeindebeamten in Gemeinden, die bis zu diesem Zeitpunkt mangels öffentlich-rechtlicher Bediensteter für ihre Bediensteten weder den Krankenversicherungsschutz der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten sichergestellt, noch durch besondere Einrichtungen einen gleichwertigen Krankenversicherungsschutz gewährleistet hatten, ohne einen solchen Krankenversicherungsschutz sind, wird vorgesehen, daß sich diese Gemeindebeamten verpflichten, von ihrem Recht auf Weiterversicherung nach § 16 ASVG. Gebrauch zu machen. Die hier vorgesehene Form soll einen Teil des beeinspruchten § 44 Abs.2 ersetzen.
- Z.3: Durch die hier verfügte Änderung wird diese Bestimmung dem § 3 Abs.1 lit.g der Vordienstzeitenverordnung 1957, BGBl. Nr. 228, angepaßt und damit einer Forderung des Bundes-

kanzleramtes entsprochen.

- Z.4: Es soll bei der Anrechnung der Vordienstzeiten nicht nur auf die Bestimmungen bei der Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe, sondern auch auf die Zeitvorrückung Bedacht genommen werden. Die bisherige Bezugnahme auf § 14 der Gemeindebeamtengehaltsordnung 1958, in dem die "Beförderung" geregelt wird, muß entfallen, da eine Beförderung, obwohl sie mit der Dauer der Dienstzeit zusammenhängt, dem freien Ermessen des Gemeinderates obliegt.
- Z.5: Diese Änderung stellt die Anpassung an die durch die 3. Novelle eingeführte neue Terminologie dar. Obwohl es auch jetzt noch eine Zeitvorrückung gibt, bezeichnet man die bisherige Zeitvorrückung als Vorrückung, während unter Zeitvorrückung nunmehr das Erreichen des Gehaltes einer höheren Dienstklasse zu verstehen ist. Da dies aber auch einen Beschreibungsgrund darstellt, ist die vorgeschlagene Ergänzung notwendig.
- Z.6: Durch diese Änderung werden die bei allen anderen Gebietskörperschaften üblichen Kalkülbezeichnungen auch für die nö. Gemeinden übernommen.
- Z.7: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einer grundlegenden Entscheidung eines verstärkten Senates festgestellt, daß die Beschreibung sich als Bescheid einer Verwaltungsbehörde darstellt. Daher kann die bisherige Fassung dieser Gesetzesstelle nicht aufrecht erhalten werden.
- Z.8: Als Grund für die Auflösung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses sieht der § 21 verschiedene Tatbestände vor. Um nun deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß mit dieser Auflösung auch der Verlust jedweder Geldleistung, soweit das Gesetz selbst nichts anderes vorsieht, verbunden ist, soll der Abs. 3 entsprechend neu gefaßt werden.
- Z.9: Durch die mittlerweile auch im öffentlichen Dienst eingeführte 45-Stundenwoche ist die bisher im § 29 Abs. 1 für die Gemeindebeamten festgesetzt gewesene 48-Stundenwoche durch die neue wöchentliche Arbeitszeit zu ersetzen.
- Z.10: Die verfassungsmäßige Bezeichnung des österreichischen Staatswesens ist, wie allgemein bekannt, "Republik Österreich". Es geht nicht an, daß in einem Gesetz eine andere Bezeichnung gebraucht wird.

- Z.11: Dem Einspruch der Bundesregierung Rechnung tragend, werden die erforderlichen Änderungen durch eine Neufassung des § 44 vorgenommen. Es ist vorgesehen, daß für die öffentlich-rechtlichen Bediensteten der Gemeinden der Krankenversicherungsschutz der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten (KVA.) sicherzustellen ist. Die Gemeinden haben dies durch einen Antrag an das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu tun, welches durch Verordnung den Krankenversicherungsschutz der KVA. auf die Bediensteten der betreffenden Gemeinden ausdehnt. Für die Übergangszeit hat die Gemeinde dem Gemeindebeamten die Hälfte der Beiträge zur Weiterversicherung des Bediensteten zu ersetzen. Diese Bestimmung ist aber nur für jene Gemeinden von Bedeutung, die bisher noch keine öffentlich-rechtlichen Bediensteten hatten und daher der Krankenversicherungsschutz auf diese noch nicht ausgedehnt war. Von grundsätzlicher Bedeutung ist diese Bestimmung aber für alle Gemeinden.
- Z.12: Die Bundesregierung hat anlässlich der Stellungnahme zur 3.Novelle angeregt, auch für die Gemeindebeamten die Vorschriften über den dauernden Ruhestand, wie sie beim Bund und beim Land Niederösterreich üblich sind, in das Dienstrecht zu übernehmen. Es bedeutet dies eine Anpassung an die Vorschriften des § 67 Abs.1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes bzw. des § 24 Abs.1 der Dienstpragmatik der Landesbeamten. Um diese Bestimmung in einer dem Aufbau der GBDO. entsprechenden Form aufnehmen zu können, muß der § 46 zur Gänze neu gefaßt werden. Dieser Paragraph gibt nun in eindeutiger Weise darüber Aufschluß, wann ein Gemeindebeamter von Gesetzes wegen aus dem Aktivdienst ausscheidet und wann eine Versetzung in den dauernden Ruhestand erforderlich und möglich ist. Der durch die 3.Novelle erst eingeführte Abs.3 kann wegen des am 1.Jänner 1959 erfolgten Inkrafttretens des Dienstrechtsverfahrensgesetzes, BGBl.Nr.54/1958, ersatzlos gestrichen werden.
- Z.13: Diese Änderung berücksichtigt alle möglichen Formen des Ausscheidens aus dem aktiven Dienststand.
- Z.14: Da auch dann, wenn ein Anspruch auf eine Vorrückung noch zustünde, die Steigerungsquote anfallen soll, ist die Fassung des § 49 Abs.1 lit.b entsprechend zu ändern.

- Z.15: Durch die neue Fassung des § 46 wird der Abs.2 überflüssig.
- Z.16: Hier wird zur Vereinheitlichung im Hinblick auf Z.12 die Überschrift des § 52 geändert.
- Z.17: Durch die in Z.15 vorgesehene Streichung des § 51 Abs.2 muß der im § 53 Abs.2 enthaltene Hinweis auf diese Gesetzesstelle gestrichen werden.
- Z.18: Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28.Juni 1958, mit dem die analogen Ruhensvorschriften des § 53 Abs.1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes aufgehoben wurden, kann auch der durch die 3.Novelle eingeführte § 54b nicht aufrecht erhalten werden.
- Z.19: Da die Bestimmungen des § 21 nur für Gemeindebeamte anwendbar sind, muß eine entsprechende Bestimmung auch für die Empfänger von Hinterbliebenenbezügen aufgenommen werden. Diese entspricht dem ehemaligen § 69 Abs.3 und wird aus systematischen Gründen dem § 55 angefügt.
- Z.20: Die hier vorgesehene Änderung - zwei Sätze werden in einem zusammengefaßt - dient der besseren Verständlichkeit.
- Z.21: Die Änderung des § 57a Abs.2 letzter Satz entspricht dem bis zur 3. Novelle gegebenen Text und bringt klar zum Ausdruck, bis zu welchem Zeitpunkt der noch nicht 35 Jahre alten Witwe die Witwenpension zusteht und daß diese der Witwe später vom Gemeinderat belassen werden kann.
- Z. 22: Die Neufassung des § 58 berücksichtigt den derzeitigen Stand der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes. Die Stilllegung der Witwenpension in jenen Fällen, in denen die Witwe aus einer früheren Beschäftigung im öffentlichen oder diesem gleichzuhaltenden Dienst einen Ruhegehalt bezieht, wurde bisher nicht aufgehoben oder auch nur angefochten.
- Z.23: Der § 65 Abs.3 enthält ähnlich dem § 54 b verfassungswidrige Ruhensbestimmungen.
- Z.24: Die bisherige Fassung des § 182 Abs.1 macht auch dann einen Gemeinderatsbeschluß erforderlich, wenn das Eintreten einer im Gesetz festgesetzten Rechtsfolge festgestellt werden soll. Dies hat sich besonders bei den Überleitungen in das neue Gehaltsschema als nachteilig erwiesen. In Zukunft soll der Gemeinderat nur mehr dann zu beschließen haben, wenn es sich um Ermessensentscheidungen handelt oder

das Gesetz selbst ausdrücklich den Gemeinderat als Entscheidungsorgan vorsieht. Entscheidet der Bürgermeister (Magistrat), so ist der Gemeinderat (Stadtrat, -senat) als Berufungsbehörde vorgesehen.

Z.25: Da durch Z.6 neue Kalkülbezeichnungen eingeführt werden, müssen die in anderen Gesetzesstellen enthaltenen bisherigen durch die neuen ersetzt werden.

Z.26: Die Änderung des Dienstzweigeverzeichnis (Anlage 1 zu § 6 Abs.2) ist durch die Aufnahme neuer und von den Gemeinden, insbesondere aber von den Städten mit eigenem Statut als notwendig bezeichneter Dienstzweig erforderlich geworden. So werden im Schema I Kraftwagenlenker in zwei Verwendungsgruppen vorgesehen, wobei die Verwendungsgruppe 3 für Kraftwagenlenker mit einer einschlägigen handwerklichen Ausbildung (Mechaniker u.dgl.) vorgesehen ist.

Im Schema II ist die Aufgliederung in den einzelnen Verwendungsgruppen zusammengefaßt. Es ist dies die Einteilung der Dienstzweigeverordnung des Bundes. Neu aufgenommen wurde u.a. der Vermessungsdienst, der Höhere Verwaltungsdienst, der Höhere Dienst in Laboratorien an Krankenanstalten und der Hebammendienst. Ebenso wurde das im § 24 der Gemeindebeamtenegehälterordnung 1958 enthaltene Schema für die Lehrer an Gemeinde-Unterrichtsanstalten in das Dienstzweigeverzeichnis aufgenommen, das durch die später folgende Novelle zur Gemeindebeamtenegehälterordnung 1958 mit dem Zeitpunkt, mit dem das abgeänderte Dienstzweigeverzeichnis in Kraft treten wird, aufzuheben sein wird. Die Aufnahmeerfordernisse und die notwendigen Dienstprüfungen werden in der von der Landesregierung zu erlassende Verordnung enthalten sein.

Zu Artikel II:

Abs.1: Bei den im ersten Satz dieses Absatzes zitierten Z.22 und 23 des Art.I handelt es sich um die Inkraftsetzung der Aufhebung der durch Verfassungswidrigkeit bedrohten Gesetzesstellen.

Um die Gemeindebeamten in dieser Hinsicht den Bundes-

beamten gleichzustellen, ist auf den mit der Kundmachung des aufgehobenen Verfassungsgerichtshoferkenntnisses im Bundesgesetzblatt gegebenen Zeitpunkt - es ist dies der 1. September 1958 - Bedacht zu nehmen.

Bei der durch Art. I Z.18 verfügten Aufhebung des § 54 b gemäß der 1. November 1958 als Zeitpunkt des Inkrafttretens, da diese Gesetzesstelle erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft getreten ist.

Abs.2: Durch diese Bestimmung wird der durch die Bundesregierung beeinspruchte § 44 Abs.2 mit dem Zeitpunkt, mit dem er in Kraft getreten ist - es war dies der 1. Jänner 1956 - wieder außer Kraft gesetzt, sodaß diese Gesetzesstelle so zu behandeln ist, als ob sie nie in Kraft getreten wäre.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

"Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der vorliegende Gesetzentwurf, mit dem die Gemeindebeamtendienstordnung neuerlich abgeändert wird (4. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung), wird g e n e h m i g t .
2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

Niederösterreichische Landesregierung:

S t i k a

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Kerch